



Begriffe und Erläuterungen:

Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (LwbN) sind Landwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), die der Herstellung eines Landwirtschaftsproduktes unabhängig von der Produktionsmethode dienen. Landwirtschaftliche Produkte dürfen somit bodenunabhängig hergestellt werden, ohne dass die Grenzen der inneren Aufstockung zu beachten sind. Es ist dabei zwischen Tierhaltung und Pflanzenbau zu unterscheiden: Als bodenunabhängig gilt die Tierhaltung, wenn die Tiere überwiegend oder vollständig mit zugekauften Futtermitteln ernährt werden. Als bodenunabhängig gilt der Gemüsebau oder produzierende Gartenbau, wenn kein hinreichender enger Bezug zum natürlichen Boden besteht. Bei der Landwirtschaftszone mit besonderen Nutzungen handelt es sich nicht um eine Bauzone, sondern um eine spezielle Landwirtschaftszone, die nur in einem Planungsverfahren ausgeschieden werden kann.

Prüfaspekte bei der Ausscheidung von Landwirtschaftszonen mit bes. Nutzungen:

Nachweise

- Bedarfsnachweis (Grenzen der inneren Aufstockung überschritten)
- Vorliegen eines konkreten Projekts
- Verfügbarkeit der betroffenen Parzellen
- Betriebskonzept
- Geruchsbelastungen gemäss FAT- Richtlinien
- Ev. Umweltverträglichkeitsprüfung (bei mehr als 125 Grossvieheinheiten GVE, Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor, Anhang Nr. 80.4 UVPV, SR 814.011)

Standortevaluation

a) Standortauswahl

- Vorschläge diverser Standorte mit Variantenstudium

b) Mögliche Standort-Ausschlusskriterien

- Gebiete mit Vorrang Landschaft (KRP Ziff. 2.3)
- Gebiete mit Vernetzungsfunktion (KRP Ziff. 2.5)
- Rote Siedlungsbegrenzungslinie (KRP Ziff. 1.5)
- Ortsbildschutzgebiete
- Gefahrenzonen oder Gefahrengebiete (Hochwasser, Gewässerraum)
- Gefährdung des Grundwassers (Gewässerschutzbereiche)

c) Standortempfehlungen

- Sorgfältige Einordnung in Landschaft möglich (geringe Einsehbarkeit)
- Anschluss an bestehende Hofgruppen oder Siedlungsgebiete (Ortsbildschutz, Siedlungstrennung)
- Standort mit visueller Vorbelastung
- Immissionsschutz hinsichtlich nachbarschaftlicher Nutzungen (Geruchs-, Lärmbelastungen)
- Ausrichtung auf bestehende Infrastrukturanlagen (Erschliessungsplanung)
- Nutzung standortgebundener Energiequellen
- Vermeidung der Beanspruchung hochwertiger Böden, Schutz Fruchtfolgeflächen

Dimensionierung

- Bedarfsgerechte Dimensionierung d.h. keine Intensivlandwirtschaftszone auf Vorrat
- Perimeter so festzulegen, dass mehrere Gewächshausvorhaben/ Masthallen zusammengefasst werden können.
- Konzentration von verschiedenen Betrieben an einem einzigen geeigneten Standort
- Grösse an Geländetopografie anpassen



Zonenvorschriften betreffend

Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen (§ 12 PBV):

1 Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Bereichen des Pflanzenbaus oder der Tierhaltung dient.

2 Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.

Hinweis:

Bei der Ausscheidung einer Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen ist sowohl im Zonenplan als auch im Baureglement anzugeben bzw. zu unterscheiden, ob es sich um eine Nutzung im Bereich der pflanzenbaulichen Produktion oder der Tierhaltung handelt.

Weitere Informationen:

[Vollzugshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung „Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV- Leitgerüst Interessenabwägung“](#)